

Magistrat Villach

Abt. ID

Zl.: IC/Wa-27/78/Dr.Sp/Pa

1.8.1978

Betr.: Laichschonstätte Ossiacherseebach

## Verordnung

des Magistrates Villach vom 1.8.1978, Zl. IC/Wa-27/78/Dr.Sp/Pa, mit der eine Teilstrecke des Ossiacherseebaches zur Laichschonstätte erklärt wird.

### § 1

Der Magistrat Villach erklärt gemäß § 15 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/59 i.d.g.F., die Wasserstrecke des Ossiacherseebaches von der Seebrücke in St. Andrä bis zur Einmündung in den Treffnerbach gegen Widerruf zur Laichschonstätte.

### § 2

In der Laichschonstätte ist gemäß § 15 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959 während des g a n z e n Jahres jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen oder Ausreißen der im Wasserbett wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Motorbooten aller Art, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwimmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel.

### § 3

Ausgenommen vom Badeverbot sind jene Teile der Laichschonstätte, die von den gewerblich bewilligten Badeanstalten und von den Eigentümern jener Bauten, die an das Ufer des Ossiacherseebaches grenzen und behördlich genehmigt sind, bisher als Badestellen beansprucht wurden. Die Wasserrechtsbehörde kann in einzelnen Fällen weitere Ausnahmen von diesen Verboten gestatten, insbesondere bei wasserbaulichen Regulierungs-, Räumungs- und Instandsetzungsarbeiten.

### § 4

Der Fischereiberechtigte hat die Laichschonstätte durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremdem Grund nur dann, wenn er hiezu berechtigt ist. Die Aufstellung dieser Zeichen hat im Einvernehmen mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu erfolgen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis S 20.000,-- bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15.8.1978 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Jakob Mörtl